



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zug, 16. Juni 2020 ek

Vernehmlassung zum indirekten Gegenvorschlag zur Korrektur-Initiative

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. März 2020 haben Sie die Kantonsregierungen im Vernehmlassungsverfahren zum indirekten Gegenvorschlag zur Korrektur-Initiative zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und stellen folgenden

Antrag

Als indirekter Gegenvorschlag zur Korrektur-Initiative sei Variante 1 zu wählen.

Begründung

Wir begrüssen, dass der Bundesrat einen Gegenentwurf zur Initiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)» vorschlägt. Der Text der Initiative geht zu weit. Insbesondere würde die Annahme der Initiative die Normhierarchie durch die Verankerung von Ausschlusskriterien auf Verfassungsstufe verletzen.

Im erläuternden Bericht wird zu Recht ausgeführt, dass beide Gegenvorschläge (Variante 1 und 2) einen Kompromiss zwischen dem Anliegen der Initianten und der gegenwärtigen Regelung bilden. Mit einer Verankerung der Bewilligungskriterien auf Gesetzesstufe werden allfällige Anpassungen referendumsfähig, was letztlich eine direkte Beteiligung des Stimmvolkes ermöglicht und somit dem Wunsch der Initianten nach einer stärkeren demokratischen Kontrolle entspricht. Gleichzeitig wird die Normhierarchie eingehalten, welche nicht beabsichtigte Konsequenzen, wie die Übersteuerung der Ersatzteilregelung in Art. 23 des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial (KMG) durch die Verfassung, korrigiert.

Mit Variante 1 kann dem Hauptanliegen der Initianten nach mehr demokratischer Kontrolle Rechnung getragen werden, denn die bestehende Bewilligungspraxis wird beibehalten und sie wird gleichzeitig von Verordnungs- auf Gesetzesstufe angehoben. Auf diesem Weg wird dem

Bundesrat die Kompetenz (selbst zu entscheiden) entzogen und unter das fakultative Referendum gestellt; ein wichtiges Anliegen der Initianten. Nur in Variante 1 wird mit Art. 22b dem Bundesrat die Möglichkeit eingeräumt, im Falle ausserordentlicher Umstände von den Bewilligungskriterien abzuweichen, sollte dies die Wahrung der aussen- oder sicherheitspolitischen Interessen des Landes erfordern. Damit wird Art. 54 Abs. 2 der Bundesverfassung Rechnung getragen, welcher den Bund verpflichtet, sich u.a. für die Wahrung der Unabhängigkeit der Schweiz einzusetzen. Ebenso wird damit die nötige Flexibilität geschaffen, um den in Art. 1 KMG formulierten Gesetzeszweck zu erfüllen, der u.a. die Aufrechterhaltung einer an die Bedürfnisse der Landesverteidigung angepassten industriellen Kapazität vorsieht. Nur Variante 1 ermöglicht der einheimischen Industrie gleich lange Spiesse wie jener der EU-Länder. Beides verlangt vom Bundesrat unter Umständen ein rasches Handeln. So beispielsweise, wenn die sicherheitsrelevante Technologie- und Industriebasis der Schweiz (STIB) akut gefährdet ist, wobei das Völkerrecht dem bundesrätlichen Handeln absolute Schranken setzt.

Der Vorteil der Variante 1 gegenüber der Initiative liegt darin, dass unter anderem die Aufrechterhaltung der STIB besser berücksichtigt werden kann und bei ausserordentlichen Umständen zur Wahrung der Landesinteressen könnte der Bundesrat von den Bewilligungskriterien abweichen. Zudem kann weiterhin eine Differenzierung nach Risiko für Ausfuhren in Länder vorgenommen werden, die Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzen, wie dies auch für die Mitgliedsländer der EU möglich ist.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Stephan Schleiss
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per Mail an:

- armscontrol@seco.admin.ch (in Word- und PDF-Format)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (info.awa@zg.ch)